

## **Satzung zum Schutz des Stadtwappens, des Signets sowie der Innenstadtillustration der Kreisstadt Lauterbach**

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Lauterbach am 16.07.2003 die nachstehende Satzung und am 29.09.2009 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beschreibung des Stadtwappens, des Signets sowie der Innenstadtillustration**

Die Kreisstadt Lauterbach ist berechtigt, die nachstehend beschriebenen und auf beigefügter Anlage abgebildeten Wappen und Signets zu führen sowie die Innenstadtillustration zu benutzen:

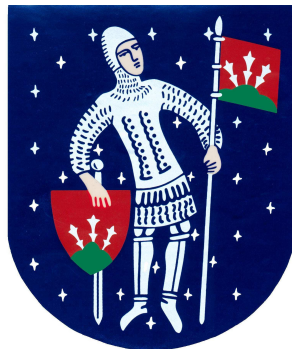
(1) Stadtwappen

Es zeigt in blauem mit goldenen Lilien übersättem Felde den alten Buchonischen Ritterheiligen St. Simplicius in silbernem Kettenpanzer mit weißem Panzerhemd, mit der Rechten auf seinen Schild gestützt, hinter dem ein Schwert steht.

Dieser kleine Schild zeigt in rotem Felde aus grünem Dreieck wachsend 3 grün gestielte und beblätterte silberne (weiße) Lilien.

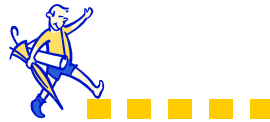
Mit der Linken hält der Ritter eine Turnierfahne mit Bild und Farben des kleinen Schildes.

Dies Wappen ziert auch die Stadtfahne in den alten Stadtfarben blau - weiß - gold, die dem Wappen entnommen sind.



(2) Stadtsignet

Das Gesamterscheinungsbild der Kreisstadt Lauterbach wird in dem Signet der Werbelinie ausgedrückt. Es zeigt den Lauterbacher Strolch in Outline plus farbiger Koloration (blau/gelb), der Verbindung zwischen Tradition und Fortschritt schafft. Der Strolch betritt gerade den ersten der fünf Schrittsteine, die zu neuen Ufern führen. Das Signet ist in den Farben blau und gelb gehalten. Unter dem Strolch schließt sich in einer blauen Farbe der Schriftzug "Lauterbach" und "Die Kreisstadt" in der Schriftart einer serifenlosen Antiqua an.



## **Lauterbach** Die Kreisstadt

(3) Innenstadtillustration

Die Innenstadtillustration zeigt in besonderer Atmosphäre die Innenstadt Lauterbachs. Die Illustration ist mit Federzeichnung und Aquarell ausgearbeitet und zeigt herausragende Gebäude wie z. B. Stadtkirche, Rathaus, Hohhaus, Burg, Alter Esel, Ankerturm und Schrittsteine in perspektivischer und grafisch überhöhter Form.



### **§ 2**

#### **Gebrauch des Stadtwappens, des Signets sowie der Innenstadtillustration**

- (1) Führung und Gebrauch des in § 1 dargestellten Stadtwappens, des Signets und der Innenstadtillustration ist der Kreisstadt Lauterbach vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten und wird im Rechtsweg verfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung und Darstellung des Wappens, Signets oder der Illustration, die zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen, dem Gesamterscheinungsbild oder der Illustration führen kann.
- (2) Die Stadt wird künftig in der Regel bei ihren Druckerzeugnissen, auch wo sie zusammen mit anderen Institutionen in Erscheinung tritt, das Signet der Stadtwerbelinie verwenden.

### **§ 3**

#### **Gestattung zur Führung des Stadtwappens, des Signets sowie zur Nutzung der Innenstadtillustration**

- (1) Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Lauterbach, Parteien, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in der Kreisstadt Lauterbach

haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen oder Signet in einer der in § 1 beschriebenen oder ähnlichen Form zu führen bzw. die Illustration zu benutzen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Kreisstadt Lauterbach nicht beeinträchtigt.

- (2) In den Fällen der gewerblichen Betätigung des § 6 Absatz 2 ist eine Verwendung des Stadtwappens, des Signets bzw. der Innenstadtillustration in Form der Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder der generellen Genehmigung (§ 6 Absatz 2) auch dann zu gestatten, wenn natürliche und juristische Personen im Sinne des Absatzes 1 ihren Sitz nicht in der Kreisstadt Lauterbach haben.

#### **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens, des Signets oder der Innenstadtillustration der Kreisstadt Lauterbach nach § 1 Abs. 1, 2 oder 3 erteilt der Magistrat schriftlich und auf jederzeitigen, entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
  - b) die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
  - c) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Stadt geweckt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Wappens, des Signets oder der Illustration durch den Antragsteller ist ohne Genehmigung des Magistrats auf Dritte nicht übertragbar.
- (4) Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 25,00 und 250,00 Euro nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

#### **§ 5 Form der Erlaubnis**

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Kreisstadt Lauterbach zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen, das Signet oder die Illustration verwendet werden soll. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (2) Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

## **§ 6 Ausnahmen**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens/Signets bzw. der Illustration der Kreisstadt Lauterbach, auch für die Form des Gesamterscheinungsbildes, zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.
- (2) Für die kunstgewerbliche Darstellung des Stadtwappens/Signets bzw. der Illustration, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann eine generelle Genehmigung erteilt werden, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

## **§ 7 Übergangsregelung**

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens, Signets oder der Innenstadtillustration behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 widerrufen werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung ist am Tag nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung, und damit am 17. Oktober 2009, in Kraft getreten.

Lauterbach, 29.09.2009

DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT LAUTERBACH

Vollmüller  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zum Schutz des Stadtwappens, des Signets sowie der Innenstadtillustration der Kreisstadt Lauterbach ist gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung durch Veröffentlichung am 22.07.2003 im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderungssatzung zum Schutz des Stadtwappens, des Signets sowie der Innenstadtillustration der Kreisstadt Lauterbach ist gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung durch Veröffentlichung am 16. Oktober 2009 im Lauterbacher Anzeiger öffentlich bekannt gemacht worden.